Paul Mecheril (Hg.)

Subjektbildung

Interdisziplinäre Analysen der Migrationsgesellschaft

[transcript]

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2014 transcript Verlag, Bielefeld

Die Verwertung der Texte und Bilder ist ohne Zustimmung des Verlages urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld
Lektorat: Milena Detzner, Jeremiah Haidvogel
Satz: Mark-Sebastian Schneider, Bielefeld
Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar
Print-ISBN 978-3-8376-2682-7
PDF-ISBN 978-3-8394-2682-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.
Besuchen Sie uns im Internet: *http://www.transcript-verlag.de*
Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis und andere Broschüren an unter:
info@transcript-verlag.de

Inhalt

Einführung

Subjekt-Bildung in der Migrationsgesellschaft
Eine Einführung in das Thema, die zugleich grundlegende Anliegen des Center for Migration, Education und Cultural Studies anspricht
Paul Mecheril | 11

Empirische Facetten migrationsgesellschaftlicher Subjekt-Bildung

Machtvoll und nachhaltig
Zur Beharrungskraft migrationsbezogener Adressierungen in Bildungspolitik und -forschung
Marianne Krüger-Potratz | 29

»Für 'nen Ausländer gar nicht mal schlecht«
Zur Interpretation von Subjektbildungsprozessen in Migrationsbiographien
Nadine Rose | 57

Referenz und Inszenierung.
Oder: Warum der Geist von Tom Joad immer noch spukt
Zum Potential (populär)kultureller Ausdrucksformen in der Modellierung migrantischer Subjekte
Martin Butler | 79

»Wozu gehör' ich denn eigentlich?«
Ordnungen von Differenz und ihre Subjektivierung in schulischer Unterrichtspraxis
Thomas Geier | 97

Gender – Subjektpositionen und Heteronormativität

Dialektik eines Stereotyps?
Zur (Un)Sichtbarkeit weiblicher Subjektpositionen und ihrer Bildungserfolge in der Migrationsgesellschaft
Yasemin Karakaşoğlu/Aysun Kul | 121

Geschlechterverhältnisse, Heteronormativität und Rassismus
Rudolf Leiprecht | 143

Religion – Analytische und regulative Fragen

Vor dem Gesetz
Der staatliche Umgang mit dem ›legalistischen Islamismus‹
Werner Schiffauer | 165

Religionsfreiheit im Rechtsstaat
Anmerkungen im Hinblick auf das Zusammenleben in religiös pluralen Gesellschaften
Jürgen Heumann | 185

Das Subjekt im Migrationsdiskurs
Levent Tezcan | 199

Sprache – Das Beispiel Kiezdeutsch

Das ›Kiezdeutsche‹ als ›Mimikry‹?
Positionierende Ko-Konstruktionen durch Jugendliche und Wissenschaftler/innen
İnci Dirim/Magdalena Knappik | 223

›Kiezdeutsch‹
Anmerkungen zu einer affektgeladenen Debatte mit Rückgriff auf African American English
Cornelia Hamann | 239

Ausführung

Subjektformierung in der Migrationsgesellschaft
Gehirn, Körper, Sprache und Diskurs im subjektiven Möglichkeitsraum
Rudolf Leiprecht | 253

Vor dem Gesetz

Der staatliche Umgang mit dem ›legalistischen Islamismus‹

Werner Schiffauer

Als Folge einer neuen Sicherheitspolitik, die den Ausbau von ›repressiven Maßnahmen‹ und ihre Ergänzung durch ›präventive‹ Maßnahmen vorsieht, haben seit dem 11. September 2001 sicherheitspolitische Fragen zunehmend die Diskussion um die Integration muslimischer Einwander/innen in die europäischen Gesellschaften beherrscht. In der Diktion der Sicherheitsbehörden sind ›repressive‹ Maßnahmen solche, die auf die direkte Verhinderung von Straftaten, auf die Verbesserung der Strafverfolgung und damit auch auf die Abwehr einer unmittelbaren Gefahr abzielen. Bei ›präventiven‹ Maßnahmen dagegen wird das Vorfeld und das Umfeld möglicher Straftaten wesentlich weiter gefasst. Das Gewicht, das in letzter Zeit auf derartige Maßnahmen gelegt wird, ist Ausdruck eines ›umfassenden Ansatzes von innerer Sicherheit, der sich nicht auf repressive Intervention beschränkt‹ bzw. eines ›ganzheitlichen‹ Sicherheitsverständnisses.[1] ›Präventive‹ Maßnahmen beziehen sich also nicht auf Straftäter/innen bzw. Straftaten, sondern auf ›Extremist/innen‹, von denen man annimmt, dass sie potenzielle Straftäter/innen werden könnten, sowie auf ›Milieus‹, die Straftäter/innen produzieren oder in denen sie untertauchen könnten. Schließlich beziehen sie sich auf ›Diskurse‹, die Straftaten nahelegen könnten.

Da die Personen im Vorfeld ›noch nicht‹ gegen die Gesetze verstoßen haben, kann man ihnen mit den Mitteln des Gesetzes nicht beikommen. Eine ›präventive‹ Sicherheitspolitik verlangt eine eigene Logik, die im Prinzip jenseits der legalen Ordnung steht. Zur Beschreibung dieser Logik in Bezug auf die islamischen Gemeinden wurde überzeugend auf Foucaults Analyse der Macht, insbesondere des Sicherheitsdispositivs, Bezug genommen. Frank Peter bringt dies auf den Begriff der ›antizipativen Rationalität‹:

1 | So etwa Volker Homuth, Leiter des Niedersächsischen Amts für Verfassungsschutz, bei einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum 15.-17.4.2005.

»In a first step this rationality can be characterized by its object, the Islamic milieu [...] Anticipatory rationality can be characterized furthermore by its usage of an anticipatory – or prospective – analysis which aims to discern future risks of social and political conflicts arising from this part of the population [...]. Finally it can be characterized by its attempt to incorporate Muslims into the fight against ›radicalization‹.« (Peter 2008: 80)

Die europaweit erfolgte Entwicklung dieser Politik hat in den verschiedenen europäischen Staaten eine jeweils sehr spezifische Ausprägung gefunden, die wiederum im Zusammenhang mit der politischen Tradition in den verschiedenen Ländern steht. An Deutschland, jenem Land, dem ich mich in diesem Text zuwenden werde, fällt eine gewisse Staatszentriertheit dieser Politik auf: Der Staatsapparat versucht das Heft in der Hand zu behalten. Um einen ›liberalen‹ oder ›europäischen Islam‹ herzustellen, wird weniger auf die Initiierung zivilgesellschaftlicher Prozesse denn auf die direkte Auseinandersetzung mit den Gemeinden gesetzt. Dies mag daran liegen, dass in Deutschland das Vertrauen gegenüber der Zivilgesellschaft weniger ausgeprägt ist, als etwa in Frankreich oder England (vgl. Schiffauer 1997), was die gesamte gouvernementale Strategie prägt.

Integration als Extremismus und Terrorismusprävention

Die Grundzüge einer ›präventiven‹ Sicherheitspolitik wurden in einer 2007 erschienenen Schrift des Bundesamtes für Verfassungsschutz dargelegt. Die grundlegenden Annahmen über eine Radikalisierung im islamischen Milieu wurden zusammengefasst und mögliche Konsequenzen daraus gezogen. Die ›abgeschotteten Zuwanderungsquartiere‹ (4) – so die Schrift – bieten die Rahmenbedingungen, unter denen islamistische Organisationen Anhänger/innen rekrutieren können. Nach der Definition des Verfassungsschutzes gelten als ›islamistisch‹ jene Organisationen, die den Islam als politische Ideologie verwenden – im Gegensatz zu ›islamischen‹ Organisationen, die den Islam als Religion praktizieren. Eine Schlüsselrolle spielen sogenannte ›legalistische Organisationen‹, die sich zwar innerhalb der Gesetze bewegen, aber nach Meinung des Verfassungsschutzes eine Islamisierung der Gesellschaft anstreben:

»Legalistisch (d.h. vorgeblich legal) agierende islamistische Organisationen rekrutieren nicht für den gewaltsamen ›Heiligen Krieg‹ (Jihad). Sie könnten vielmehr sogar für sich beanspruchen, junge Muslime durch ein alternatives Identifikationsangebot gegen jihadistische Indoktrination zu immunisieren. Gleichwohl bleibt kritisch zu fragen, ob ihre stark auf die Bewahrung einer ›islamischen Identität‹ ausgerichteten Aktivitäten Desintegration vertiefen, zur Entstehung islamistischer Parallelgesellschaften und zur Radikalisierung im Sinne einer Integration in den politischen Extremismus (Islamismus) beitragen. Eine solche Entwicklung kann nämlich auch zu offener Feindseligkeit gegenüber der Gesellschaft und ihrem Rechtssystem und zur Bereitschaft führen, das abgelehnte System mit gewaltsamen Mitteln zu bekämpfen, sich also aktiv oder unterstützend am gewalttätigen Jihad zu beteiligen. In dieser Phase ist die Rekrutierungsreife für den Jihad erreicht und es werden gewaltbefürwortende Islamismusvarianten relevant. Der Kandidat wird ›reif‹ für die Werbung durch islamistische ›Talentsucher‹ [...]« (Bundesamt für Verfassungsschutz 2007: 5).

»Aus dem Dargestellten ist keine einfache Kausalkette ›Integrationsdefizit – Parallelgesellschaft – Islamismus/islamistischer Terrorismus‹ abzuleiten. Aber: Parallelgesellschaftliche Strukturen können Ansatzpunkte für die Entstehung islamistischer Milieus sein, Integrationsdefizite müssen zu den Motivationsfaktoren für Radikalisierung gezählt werden.« (Ebd.: 7)

Um dieser Entwicklung vorzubeugen muss aktiv Integrationspolitik betrieben werden. Dabei werden in der Schrift zwei verschiedene Formen von Integration unterschieden:

(1) Integration durch Maßnahmen zur inneren Sicherheit (nachrichtendienstliche Vorfeldaufklärung, hoher polizeilicher Fahndungsdruck, Verbote islamistischer Organisationen, Ausweisungen von ›Hetzpredigern‹ usw.). Diese Maßnahmen erfolgen auch im Interesse »der in Deutschland lebenden rechtstreuen Muslime, die mit Extremismus und Terrorismus nichts zu tun haben« (ebd.);
(2) Integration durch Dialog »auf der Basis eines gemeinsamen Verständnisses von Integration, für das die Anerkennung der Grundwerte unserer Verfassung und der darauf beruhenden Rechtsordnung unverzichtbar ist« (ebd.).

Zwischen 2006 und 2007 fand eine Wende in der ›präventiven‹ Sicherheitspolitik statt, die in der oben zitierten Schrift ihren Niederschlag fand. Bis 2006 bestand der Kampf gegen islamistische ›Parallelgesellschaften‹ im Wesentlichen in der Kombination von intensiver Überwachung, Polizeirazzien gegen Moscheegemeinden, Versagung von Einbürgerungen und dem Versuch in einigen Bundesländern, das Ausländerrecht zu nutzen, um Funktionär/innen der Milli Görüş die Aufenthaltsberechtigung zu verweigern (vgl. Schiffauer 2008). Mit Foucault gesprochen standen bei dieser Politik Überwachung und Disziplinierung durch die Androhung von (und selektiv vollzogene) Exklusion im Zentrum.

Ab 2006 wurden diese letztendlich gescheiterten Versuche, parallelgesellschaftliche Strukturen durch Druck zu zermürben, durch die in der Schrift beschriebene Doppelstrategie ersetzt. Einerseits trat der Staat trotz erheblicher Skepsis zum ersten Mal in den Dialog mit den islamischen Dachverbänden ein. Tatsächlich bestand der Versuch darin, ein gemeinsames Verständnis von

Integration zu schaffen. Seit 2009 wurde dann eine komplementäre Tendenz deutlich: Gemeinden, die diesen Versuchen der Formierung eine Absage erteilten, sahen sich mit einer zunehmenden Ausgrenzung bis hin zur Kriminalisierung konfrontiert. Dazu gehörte insbesondere die islamische Gemeinschaft Milli Görüş, die seit 2009 mit einer Serie von Gerichtsverfahren konfrontiert oder überhäuft wurde. Sowohl Dialog als auch ›repressive‹ Maßnahmen werden seitdem als Mittel zur Integration eingesetzt.

Tritt man einen Schritt zurück, gewinnt man den Eindruck, dass in der Sicherheitspolitik heute das ganze Arsenal der Strategien zum Einsatz kommt, die Foucault analysiert hat: Strafen, Überwachen und Disziplinieren und schließlich Kontrolle und Subjektformation. Es ist die Interdependenz dieser disziplinarischen Formen, auf die ich in diesem Text besonders stark eingehen möchte. Mein Anliegen ist es zu zeigen, dass es sich dabei um Säulen einer mehr oder weniger integrierten Sicherheitsarchitektur handelt, die sich mit dem Schlagwort ›Integration als Sicherheits- und Terrorismusprävention‹ charakterisieren lässt. Gleichzeitig aber führt dieses Nebeneinander zu Spannungen und Rissen in dem Sicherheitsgebäude. Zum Teil hebeln sich die Strategien gegenseitig aus und führen letztendlich dazu, dass weder der Integration noch der Sicherheit gedient wird.

Staatsdialog im Zeichen des Sicherheitsparadigmas

Der von Innenminister Schäuble 2006 ausgerufene Dialog mit den Muslim/innen war vom Anfang an von Widersprüchen geprägt. Offiziell ging es darum, den Islam in der Bundesrepublik zu integrieren. Die islamischen Dachorganisationen gingen davon aus, dass die Gespräche primär der Erläuterung von politisch-rechtlichen Fragen dienen würden. Derartige Verfahren sind vom Religionsverfassungsgesetz der Bundesrepublik vorgesehen. Ansprechpartner/innen des Staates zur Klärung dieser Fragen sind die Anbieter/innen religiöser Dienstleistungen, in diesem Fall also die im Koordinationsrat der Muslim/innen in Deutschland zusammengeschlossenen Dachverbände DITIB, Islamrat, Zentralrat und der Verband islamischer Kulturzentren. Sie vertreten ca. 70 Prozent der Moscheen in der Bundesrepublik Deutschland.

Es zeigte sich jedoch, dass dies nicht die Agenda der Staatsseite war. Diese bestand nicht in der religionsrechtlichen Integration der islamischen Organisationen in das Religionsgefüge in Deutschland, sondern, wie es hieß, in der Integration ›des Islam‹ schlechthin (vgl. Tezcan 2011: 91ff.). Damit wurde ein Unterschied aufgemacht zwischen einerseits dem ›Islam‹ und den Muslim/innen, die man im Wesentlichen als integrationsbereit betrachtete, und andererseits den islamischen Verbänden, die im Allgemeinen als Integrationshindernis stilisiert wurden. Diesen wurde damit das Recht abgesprochen, den

›Islam‹ zu repräsentieren. Dieser Unterschied führte zu dem Folgeproblem, wer denn den nicht-organisierten Islam, d.h. jene ca. 30 Prozent der Muslim/innen, die aus einer bunten Mischung von z.T. sehr konservativen mystischen Gemeinden, landsmannschaftlichen Moscheen, studentischen Vereinigungen usw. bestehen, vertreten kann. In diesem Kontext wurde die Kategorie der ›säkularen Muslim/innen‹ eingeführt (vgl. Tezcan 2011).

Offiziell wurden in diesem Zusammenhang zwar immer nur der Islamrat und die in ihm dominierende Milli Görüş als problematische Institutionen genannt. Inoffiziell wurden allerdings auch die anderen Gemeinden aufgeführt. So heißt es in einem Artikel von Markus Wehner in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung:

»Der türkisch-islamische Verband Milli Görüş (IGMG) [...] und die Islamische Gemeinschaft in Deutschland (IGD) [...] gelten dem Verfassungsschutz als islamistisch. ›Mit denen kann man sich eigentlich nicht an einen Tisch setzen‹, sagt ein Verfassungsschützer und verweist unter anderem auf den Antisemitismus dieser Gruppen. Problematisch seien aber nicht nur diese Organisationen. Der Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ), straff geführt von der Zentrale in Istanbul, steht für eine extrem antisäkulare, integrationsfeindliche Kinder- und Jugenderziehung und will eine Art Zukunftsgeneration für den Islam schaffen. Der größte Verband, die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (Ditib) [...] tritt gemäßigt-orthodox auf – manche Fachleute sehen Ditib indes nicht weit entfernt von den Islamisten. ›Das Problem ist: Der Islamismus ist Teil des mainstream‹, sagt ein Verfassungsschützer.« (Wehner 2008)

Wenn man also die Absicht hatte mit dem Islam in der Bundesrepublik Deutschland einen Dialog zu etablieren, kam man am Koordinationsrat, als dem Zusammenschluss der Dachorganisationen, nicht vorbei. Andererseits wollte man eigentlich nicht mit dem Koordinationsrat sprechen, sondern sah in ihm im Wesentlichen ein Objekt der Überwachung und Kontrolle. Ein egalitärer Dialog, wie er mit den christlichen Kirchen oder der jüdischen Gemeinde geführt wurde, war in dieser Konstellation von vornherein ausgeschlossen; möglich wurde allerdings ein asymmetrischer Dialog, der weniger den Austausch von Ansichten als die Überzeugungsarbeit zum Ziel hatte. Es ging in den Verlautbarungen darum, die Gemeinden dazu zu bringen, einen Islam zu akzeptieren, der fest auf dem Boden der deutschen Verfassung steht und mit der politischen Kultur in Deutschland kompatibel ist, d.h. einen Islam, der die als ›islamistisch‹ verurteilte Bildung von starker Identität und ›Parallelgesellschaft‹ ablehnt. Ein Islam, der dem Individuum Halt und Orientierung gibt, gilt als mit dem Geist des Grundgesetzes vereinbar; ein Islam, der auf die Behauptung muslimischer Identität angesichts der Mehrheitsgesellschaft und an einem exklusiven Wahrheitsanspruch festhält, dagegen nicht. Konkret sollten die Gemeinden dazu gebracht werden, nicht mehr auf das Tragen von Kopftü-

chern in der Schule, auf der Befreiung von koedukativem Schwimmunterricht oder auf dem Fernbleiben muslimischer Schüler/innen von Klassenfahrten zu insistieren – sie sollten im Gegenteil auf die Gläubigen einwirken, all dem eine Absage zu erteilen (vgl. Schiffauer 2011a).

Das Grundgesetz verankert jedoch in dem Religionsprivileg weitgehende Freiheiten, die durchaus mit einer starken Gemeindebindung vereinbar sind. Diese Freiheiten wurden in mehreren Urteilen des Bundesverfassungsgerichts bestätigt. Vor allem bei der Arbeitsgruppe Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens versuchte man die muslimischen Teilnehmer/innen auf das sogenannte ›Grundgesetz Plus‹ zu verpflichten (vgl. Amir-Moazami 2011: 120): Muslim/innen sollten auf ein ›inneres‹ Bekenntnis zur Verfassung festgelegt werden, das weit über ein Bekenntnis zum bloßen Text der Verfassung hinausging. Die Spannung zur Rechtslage wurde mit dem Hinweis auf den Normen- und Wertkontext, aus dem heraus das Grundgesetz erwachsen sei, begründet. Verfassungstreue beinhaltet deshalb nicht nur ein Bekenntnis zu den Inhalten der Verfassung, sondern auch zu den gewachsenen Normen und Werten der Bundesrepublik Deutschland (siehe hierzu auch Schiffauer 2010: 291ff.). Für die Vertreter/innen der muslimischen Gemeinden bedeutete dies, dass sie in den Veranstaltungen der Islamkonferenz einen Islam akzeptieren sollten, der weder ihren Vorstellungen entsprach, noch in den Gemeinden vermittelbar gewesen wäre. Sie fürchteten um ihre Deutungshoheit in Bezug auf Fragen der Religion. Außerdem waren ihnen die Forderungen der deutschen Seite zu beliebig: »Wir können einfach nicht das Ende der Forderungskataloge absehen [...] Besonders deutlich hat man das in der Kopftuchdebatte sehen, wo uns die Deutungshoheit völlig abhandengekommen ist. Da konnte jeder alles definieren und was wir sagten, war irrelevant.« (Interview des Autors mit Oğuz Üçüncü, 10.4.2007) All dies führte zu dem von Levent Tezcan betonten Paradox, dass sich die Muslim/innen in der Islamkonferenz immer wieder auf die in der Verfassung verbrieften Rechte bezogen, während der deutsche Staat immer wieder Forderungen stellte, die über das Grundgesetz hinausgingen (vgl. Tezcan 2011). Die islamische Seite konterte daraufhin, dass Muslim/innen damit substantiell anders würden als Angehörige der anderen Religionsgemeinschaften.

Um diese Positionen durchzusetzen, musste das Innenministerium in der Tat zu etlichen Machttechniken greifen: Eine erste bestand in dem schon erwähnten Versuch, gestützt auf eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veranlasste Studie (Haug u.a. 2009), den islamischen Organisationen den Anspruch auf Repräsentativität abzustreiten und nicht-organisierte Muslim/innen zur Islamkonferenz einzuladen – d.h. Personen des öffentlichen Lebens mit muslimischem Hintergrund, die mit der praktischen Organisation muslimischen Lebens nichts zu tun hatten. Bei diesen Personen war ungeklärt, für wen sie sprachen bzw. wie viele Personen sie repräsentierten. Sie

konnten nur ihre privaten Meinungen vertreten, wie respektabel sie auch gewesen sein mochten. Der Hauptzweck darin sie einzuladen war wohl der, die muslimischen Organisationen in eine Minderheitenposition zu bringen. Mit der Berufung von Islamkritikerinnen, wie z.B. Seyran Ateş und Neclá Kelek, die sich als vehemente Kritikerinnen islamischer Organisationen profiliert hatten, war eine Taktik vorgezeichnet, der zufolge die Islamkritikerinnen und die Organisierten sich gegenseitig neutralisieren sollten, sodass am Ende die von vornherein feststehende Linie des Innenministeriums als redlicher Kompromiss erscheinen würde.

Eine zweite wichtige Machtstrategie war die strenge oder genaue Kontrolle über den Ablauf der Gespräche. Die Staatsseite gab die Gesprächsthemen vor – ein Einfluss muslimischer Stimmen war nicht vorgesehen. In der Regel sah der Ablauf der Sitzungen so aus, dass in der Vormittagssitzung eine PowerPoint-Präsentation durch eine/n vom Ministerium eingeladene/n Referent/in stattfand. In der Nachmittagssitzung kam es dann zu einer Aussprache, bei der die Vertreter/innen der Gemeinden zwar ihre Meinung äußern konnten, aber innerhalb des vorgegebenen Rahmens bleiben mussten. Besonders auffällig war dies im beigeordneten Gesprächskreis zum Thema Sicherheit. Die Muslim/innen schlugen mehrmals vor, auch die Sicherheit von Moscheegemeinden zum Thema zu machen. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es hier ausschließlich um die von den islamischen Gemeinden ausgehende Gefahr ging (vgl. Schiffauer 2008).

Noch wichtiger war die Tatsache, dass die Staatsseite sich die Erstellung des Protokolls und die Formulierung der Schlussfolgerungen vorbehielt. Die Protokolle waren über weite Strecken die Wiedergabe der Referate der eingeladenen Referent/innen. In einem der Protokolle war der Inhalt der Referate in 49 Zeilen zusammengefasst (ebd.: 221ff.); die anschließend von den muslimischen Organisationen erhobenen Einwände sogar in 19 Zeilen. Mit dieser Textstrategie wurde eine implizite Gewichtung vollzogen. In den Protokollen wird nämlich der Eindruck erweckt, dass die Muslim/innen argumentativ kaum etwas beizutragen hatten: »Unsere Erwiderungen und Argumentationen wurden auf ein paar wenige Sätze reduziert bzw. gar nicht aufgenommen«, so ein Teilnehmer von Milli Görüş. Diese implizite Gewichtung wurde dann in den Schlussfolgerungen auf die Spitze getrieben. Sie enthielten nur noch die Sicht der eingeladenen Referent/innen, während die im Protokoll noch erwähnten Monita der Muslim/innen nicht einmal resümierend wiedergegeben wurden. Mit dieser Strategie wurde der Öffentlichkeit suggeriert, die Muslim/innen hätten Positionen zugestimmt, die sie nie eingenommen hatten. Wenn sie dann protestierten, wurde dies als Rückzug in letzter Minute oder gar als Aufkündigung des Konsenses gesehen. Auch die Presse übernahm in ihrer Berichterstattung über die Islamkonferenz völlig unkritisch die Darstellung

der Staatsseite. Der Druck, der auf die Muslim/innen aufgebaut wurde, wird auch aus dem folgenden Abschnitt deutlich:

»Seit Monaten streitet die Deutsche Islamkonferenz. Es geht um Worte, um Formeln, die alle Teilnehmer akzeptieren. Immer neue redaktionelle Wünsche werden geäußert, oft dauert es Wochen, bis der eine oder andere muslimische Verband seine Haltung zu diesem oder jenen Satz beschließt [...]. Eigentlich sind es Selbstverständlichkeiten, um die da gerungen wird. Dass sie so selbstverständlich nicht sind, zeugt von der Schwierigkeit der Unternehmung Islamkonferenz. Denn dort sitzen – neben zehn Individualisten mit muslimischem Hintergrund – fünf Verbände, die den konservativen und fundamentalistischen Teil der Muslime in Deutschland vertreten [...]. In der Arbeitsgruppe ›Islamismus und Sicherheit‹ sollte etwa die Formulierung verabschiedet werden, dass in Deutschland ›eine große Gefahr‹ vom Islamismus ausgehe. Die Vertreter der im ›Koordinationsrat der Muslime‹ sitzenden vier Verbände lehnen diese Aussage ab. Das sei nur das Lagebild der Sicherheitsbehörden, das sie ohne Einsicht in die Akten nicht teilen könnten, argumentieren sie. Es erscheint logisch, dass die Verbände sich selbst nicht als Bedrohung beschrieben sehen wollen.« (Wehner 2008)

Die Position der Staatsseite wird hier eindeutig als eine ›Selbstverständlichkeit‹ beschrieben – und die Position der islamischen Verbände damit marginalisiert. Die Paradoxie des Sicherheitsdiskurses wird zwar klar benannt, die Probleme aber werden nicht auf eine paradoxe Gesprächssituation zurückgeführt, sondern es sind die Gemeinden, die dafür verantwortlich gemacht werden.

Eine vierte Machtstrategie bestand in der Inszenierung von Asymmetrie. Es wurde den islamischen Organisationen während der ganzen Konferenz immer wieder vermittelt, dass es ohnehin ein großes Zugeständnis des Staates sei, in die Gespräche mit den Gemeinden überhaupt einzusteigen. Angesichts dieses Entgegenkommens könne man mit Fug und Recht auf Kompromissbereitschaft seitens der Gemeinden setzen.

Die muslimischen Teilnehmer bei der Islamkonferenz waren sich dieser Machtmechanismen bewusst und in deren Bewertung einig. Allerdings waren sie geteilter Meinung über die Frage, wie man darauf reagieren sollte. Während die IGMG und damit der Islamrat zumindest darauf beharrten, das Protokoll in entscheidenden Punkten richtigzustellen, und anderenfalls bereit waren, die Zusammenarbeit platzen zu lassen, stellten sich vor allem die Vertreter/innen der DITIB (und des VIKZ) auf den Standpunkt, dass man nicht in den offenen Konflikt mit dem Staatsapparat gehen sollte. Sie vertraten die Meinung, dass man den Gesprächsfaden auf keinen Fall abreißen lassen und das Bestmögliche aus den Gesprächen herausholen sollte. Auch verbanden sie mit einem Rückzug aus den Gesprächen die Sorge, dass sich die Mehrheitsgesellschaft in ihrer Meinung, man könne mit den Muslim/innen ohnehin nicht kooperieren, bestätigt sehen könnte.

Kriminalisierung als komplementäre Seite des Dialogs

Während der gesamten Dauer der Islamkonferenz lief die sogenannte ›Integration durch Maßnahmen der inneren Sicherheit‹ die ganze Zeit weiter. So wurde in einer – noch während der Gespräche ins Netz gestellten (mittlerweile allerdings entfernten) – Power-Point-Präsentation des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen zum Umgang mit dem Islamismus unter anderem die Milli Görüş erwähnt; die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung wurden auf folgender Folie beschrieben (siehe Abb. 6).

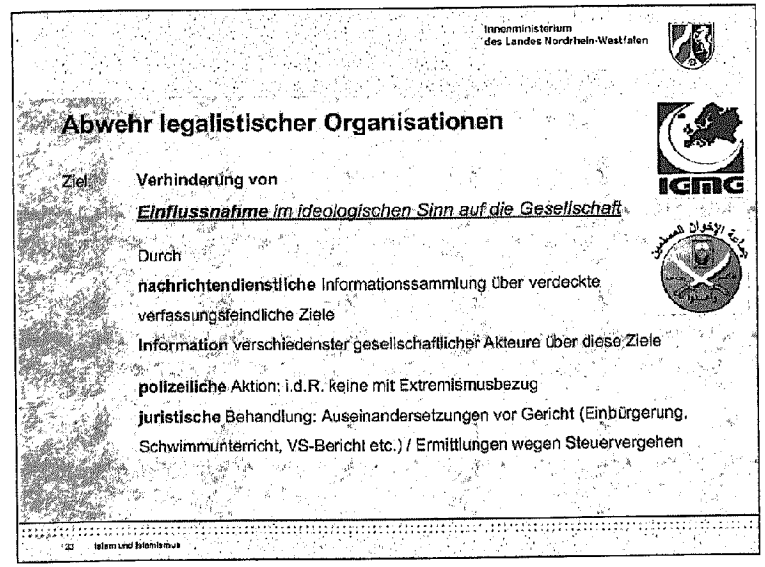

Abbildung 6: Folie des Verfassungsschutzes NRW

Besondere Aufmerksamkeit verdienen hier die Initiierung polizeilicher Aktionen wie auch die Ermittlungen wegen Steuervergehen. Die IGMG wurde ab 2009 gleich mit mehreren (z.T. mittlerweile eingestellten) Ermittlungsverfahren überhäuft, die zum Anlass genommen wurden, sie aus der Islamkonferenz auszuschließen. Diese Verfahren hingen offensichtlich damit zusammen, dass die IGMG als harter Kern des Widerstands unter den islamischen Gemeinden ausgemacht worden war (vgl. Schiffauer 2011b).

2009 wurde ein bereits seit 2007 laufendes Ermittlungsverfahren wegen ›Bildung einer kriminellen Vereinigung‹ auf weitere Personen ausgedehnt, unter anderem auf den Generalsekretär der IGMG, Oğuz Üçüncü. In der Begründungsakte wurden eine Reihe von Personen und Organisationen genannt,

die angeblich den Kern einer ›kriminellen Vereinigung‹ bildeten. Der Großteil der ›Straftaten‹ wie etwa die Zweckentfremdung von Fördergeldern oder Fälschung von Unterschriften bezog sich auf den Vorwurf, dass sie eine seit 1981 existierende islamische Schule auf unregelmäßige Weise weiterbetrieben haben. Alle erhobenen Vorwürfe lösten sich aber in Nichts auf und das Verfahren wurde 2010 eingestellt (vgl. Schiffauer 2011b).

Bemerkenswert ist, dass vergleichsweise harmlose Delikte dazu ausreichten, den Vorwurf der Bildung einer ›kriminellen Vereinigung‹ zu erheben und die IGMG auf der gleichen Ebene wie das organisierte Verbrechen zu behandeln. Im Rahmen der Ermittlungen fand jahrelang eine intensive Telefonüberwachung aller Verdächtigen statt und es wurden mehrere Razzien durchgeführt.

Im Ermittlungsvermerk wurde die besondere Gefährlichkeit dieser Vereinigung folgendermaßen begründet:

»Das Handeln der Vereinigung ist vom Gesamtwillen beherrscht, dem sich die Mitglieder als verbindlich unterordnen. Dieser Wille gründet auf ihrer ideologisch-extremistischen Grundhaltung, nämlich der Ablehnung der westlichen Gesellschaft und ihrer Werte und der damit einhergehenden Verteidigung der muslimischen Welt gegen die ›Ungläubigen‹. Diese Zielsetzung beherrscht das Beziehungsgeflecht der Tatverdächtigen und ist gemeinsame Grundlage ihres Handelns und hat eine organisatorisch wirksame Bindung zur Folge.« (Ermittlungsvermerk 2006: 34)

In Bezug auf die einzelnen Verdächtigen heißt es:

»Im Ergebnis zeigt sich B., ein junger und aufstrebender Islamist, der aktiv in das Geschehen der Gesellschaft einwirken will, um seine politischen und religiösen Ziele verfolgen zu können. Dass er hierbei auch nicht davor zurückschreckt, Straftaten zu begehen, zeigt er durch sein bisher an den Tag gelegtes strafbares Verhalten und den damit verbundenen Versuchen, auf Vorhalte ausweichend und mitunter auch mit bewusst falschen Argumenten zu antworten.« (Ebd.: 25)

Fast gleichlautende Einschätzungen finden sich auch in Bezug auf die anderen Verdächtigen (vgl. ebd.: 16).

Bemerkenswert ist ebenfalls, dass die mediale Öffentlichkeit diese Stilisierung der Verdächtigen als besonders gefährliche Elemente weitgehend übernommen hat. Über die Aufnahme der Ermittlungen gegen die IGMG wurde ausführlich berichtet. Dabei übernahmen die Journalist/innen ausnahmslos die Begründungen des Innenministeriums – kein/e Einzige/r machte sich die Mühe, die Akten einzusehen. Über die Einstellung des Verfahrens wurde dagegen kaum berichtet.

Eine zweite Serie von Verfahren wurde von den Finanzbehörden ab dem Jahr 2008 eröffnet. Wegen unzureichender Deklarierung von Einnahmen aus der Pilgerreise (die IGMG ist eine der größten Anbieterinnen der Hadsch), von Pacht- und Vermietungseinnahmen, vom gewerblichen Grundstückshandel, von Spenden bei dem Opferfest sowie wegen Hinterziehung von Sozialabgaben wurden bei der IGMG zwischen August 2008 und November 2009 drei Razzien durchgeführt. Im Rahmen dieser Verfahren wurden in erheblichem Maße Gelder eingefroren.

Die Berechtigung der Vorwürfe ist – anders als bei dem oben beschriebenen Verfahren – für einen Außenstehenden sehr schwer zu beurteilen. Es gibt dabei aber einige Merkwürdigkeiten.

Die erste betrifft die bemerkenswerte zeitliche Dehnung der Ermittlungen (die eine gewisse Parallele zu den Ermittlungen in Bezug auf die Bildung einer kriminellen Vereinigung hat). Die ersten Ermittlungen wurden im August 2008 in Bezug auf die Hadsch aufgenommen. In eineinhalb Jahren sah sich die Finanzverwaltung nicht in der Lage, die Ansprüche zu präzisieren, sodass es zu einem Verfahren hätte kommen können.

Eine zweite Merkwürdigkeit ergibt sich aus dem Umfang der sichergestellten Konten. Insgesamt wurden 28 Millionen Euro eingefroren. Derartige ›vorläufige‹ Maßnahmen der Vermögensabschöpfung sind viel wirksamer und belastender als endgültige Maßnahmen. Wegen der geringen rechtlichen Anforderungen an Arrestanspruch und -begründung ist wirksame Gegenwehr nur schwer möglich. Die Konzentriertheit, mit der in diesem Fall ganz gezielt vermögensrechtliche ›Sicherungsmaßnahmen‹ eingesetzt wurden, ist bemerkenswert.

Ein derartiger Arrest führt zur Lähmung des Tagesgeschäftes. Einfachste Buchungen sind nicht mehr möglich. Es ist für jede Organisation sehr schwierig mit Maßnahmen dieser Größenordnung zurechtzukommen. Gerade bei diesen Arrestverfügungen scheint das rechtstaatliche Problem darin zu bestehen, dass Arreste sanktionierende Maßnahmen sind, die greifen, bevor es zu einem Urteil kommt. Während also Ermittlungen wegen Bildung einer ›kriminellen Vereinigung‹ zweifellos wirksamer sind, was die Zerstörung des Rufs in der Öffentlichkeit betrifft, sind Ermittlungen in Finanzangelegenheiten, wegen der Sanktionsmöglichkeit des Arrests, viel effizienter in der Bewältigung der Alltagsarbeit.

Die Eröffnung eines Verfahrens wegen Bildung einer ›kriminellen Vereinigung‹ sowie der Vorwurf der ›Steuerhinterziehung in Millionenhöhe‹ hatten unmittelbare politische Konsequenzen. Oguz Üçüncü verzichtete auf die weitere Teilnahme an der Islamkonferenz. Innenminister de Maiziére schloss in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung, unter Berufung auf die laufenden Verfahren, den Islamrat von der Teilnahme an der zweiten Runde der Islamkonferenz aus:

»Die[se] Entscheidung ist mir nicht leicht gefallen. Aber schließlich geht es bei der Milli Görüş um sehr gewichtige Vorwürfe wie Bildung einer kriminellen Vereinigung, Steuerhinterziehung in Millionenhöhe und Geldwäsche. Dies wiegt so schwer, dass ich mit diesen Vertretern nicht an einem Tisch sitzen möchte.« (De Maiziére 2010)

Nur zwei Monate vor Einstellung des Verfahrens wegen Bildung einer ›kriminellen Vereinigung‹ verbot das Innenministerium die IHH, weil diese gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoße. Die IHH ist nach eigenen Angaben eine 1998 gegründete islamische, humanitäre Hilfsorganisation, mit dem Ziel der weltweiten humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen und Kriegen. Sie hat mit der türkischen IHH, die im Rahmen des Gaza Hilfskonvois internationale Berühmtheit erlangt hatte, keine organisationelle Verbindung. Das Pikante an dem Verbotsverfahren ist, dass im Vorstand der IHH Vertreter des postislamistischen Reformflügels der IGMG zu finden sind. Wie wir sehen werden, gibt es wichtige Hinweise darauf, dass es weniger die IHH als die IGMG ist, um die es bei diesem Verfahren geht.

Der IHH wurde vorgeworfen, Kinderheime im Gaza-Streifen sowie in Hebron zu unterstützen, die von HAMAS-nahen Organisationen getragen wurden. Der Verbotsantrag ging aber nicht davon aus, dass Gelder direkt von der IHH an die HAMAS geflossen sind, sondern lediglich an die besagten Kinderheime. Um daraus die Unterstützung der HAMAS abzuleiten, wurde folgende Kausalkette aufgemacht: Die Unterstützung der Trägervereine führt zur Legitimierung der HAMAS, die Legitimierung führt zur Erleichterung der Rekrutierung von Aktivist/innen, die sich am Terror beteiligen. Darüber hinaus, so die Verbotsschrift, kooperiere die IHH mit vier weiteren Organisationen in Pakistan, Jemen, Sudan und in der Türkei, die ihrerseits wieder die HAMAS unterstützten.

Bei der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde festgehalten, dass das Heim in Hebron mittlerweile von der PLO betrieben würde. Die Tatsache, dass die Spenden trotz des Übergangs der Leitung in die Hände des politischen Gegners der HAMAS weiter flossen, wurde vom Gericht als Bestätigung einer im Prinzip unpolitischen, humanitären Orientierung gesehen. In Bezug auf den Trägerverein in Jabaliya im Gaza-Streifen wurde festgehalten, dass diese in der Tat als Unterorganisation der HAMAS anzusehen sei. Der Einwand der IHH, auch das Ministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit würde die HAMAS-kontrollierte Stadtverwaltung von Jabaliya unterstützen, wurde vom Gericht nicht gelten gelassen. Auch in diesem Fall wurden aber keinerlei Zweifel an der Tatsache laut, dass die Unterstützung seitens der IHH ausschließlich namentlich bekannten Kindern zu Gute gekommen ist. Der Vorwurf der indirekten Unterstützung durch dritte Organisationen wurde vom Gericht nicht weiter verfolgt. Das Gericht schlug auf diesem Hintergrund einen Vergleich vor. Der IHH wurde zur Auflage gemacht, sich in den kommenden drei Jahren nicht weiter in Palästina zu engagieren. Dafür wurde die Verbotsverfügung außer Vollzug gesetzt. Sie tritt nach drei Jahren völlig außer Kraft, wenn sich die IHH an die Auflagen hält.

Selbstverständlich lässt es sich schwer beweisen, dass die Kriminalisierung die direkte Reaktion auf die Weigerung der IGMG ist. Allerdings sind zwei Punkte auffallend. Erstens werden die Vorwürfe in allen drei Verfahren dramatisiert. Dabei entfaltet auch die schiere Anzahl der Punkte, die angeführt werden, ihre eigene Evidenz. Bei so vielen Punkten spielt schließlich die Frage, ob der einzelne Verdacht stichhaltig ist, kaum mehr eine Rolle. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Die Kriminalisierung besteht nicht darin, dass Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Sie besteht in der Maßlosigkeit der Vorwürfe, die erhoben werden und in der politischen Funktionalisierung der Maßnahmen. Zweitens wurden die Vorwürfe unmittelbar genutzt, um die unbequemsten Dialogpartner in der Islamkonferenz, nämlich die IGMG, nicht nur auszuladen, sondern auch zu isolieren und zu kriminalisieren.

Diese Kriminalisierung stellt eine neue Qualität in der Repressionspolitik dar. Das Bemerkenswerte ist, dass damit vor allem der ›postislamistische‹ Flügel[2] in der IGMG zur Zielscheibe wird, dem bislang auch in den Verfassungsschutzberichten konzediert wurde, einen neuen Kurs einzuschlagen, auch wenn er sich bislang nicht durchsetzen konnte. Inzwischen sind diese Zeiten der Abwägung offenbar zu Ende. In den Akten wird dem Reformflügel ›Konspirativität‹ unterstellt (vgl. Ermittlungsvermerk 2006).

Es werden gerade diejenigen mit Ermittlungsverfahren überzogen, die seit Beginn der 2000er Jahre für die Vereinbarkeit eines rechtgeleiteten Islam mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland eintreten. Das staatliche Handeln scheint darauf abzuzielen, insbesondere die Personen zu zermürben und in der Öffentlichkeit zu desavouieren, von denen man fürchtet, dass sie den Postislamismus in der Gesellschaft ›salonfähig‹ machen würden. Diese Personen sind deshalb problematisch, weil sie auf Grund des Festhaltens an einem rechtgeleiteten Islam mit der Forderung auf das Recht auf Differenz und der Betonung der Notwendigkeit einer bewussten islamischen Identität ›Sand in die Mühle‹ der Formierung eines deutschen Islam streuen, wie er gerade von der Deutschen Islamkonferenz vorangetrieben wird.

Hinzu kommt, dass damit ein Exempel statuiert wird. Den anderen Gemeinden wird vorgeführt, wie weit der Staat geht.

Ich möchte damit nicht behaupten, dass die staatlichen Maßnahmen koordiniert waren. Man hat aber das Gefühl, dass den verschiedenen Verfahren die gleiche Motivation unterliegt, nämlich, endlich Schluss zu machen mit einem Verband, den man als ›Integrationsverweigerer‹ definiert.

2 | Zum ›postislamistischen‹ Flügel in der IGMG siehe Schiffauer 2010.

Die Logik

In Kafkas Parabel Vor dem Gesetz tritt der ›Mann vom Land‹ vor die Türen des Gesetzes und bittet den Türhüter um Eintritt. Dieser verwehrt es ihm. Die Tore des Gesetzes stehen zwar offen ›wie immer‹, aber der Türhüter droht damit, dass hinter ihm noch viel mächtigere Instanzen stehen: »Solche Schwierigkeiten hat der Mann vom Land nicht erwartet; das Gesetz soll doch jedem und immer zugänglich sein, denkt er.« (Kafka 1935/1986: 120) Er lässt sich aber vom drohenden Anblick des Türsteher beeindrucken und nimmt auf einem Schemel vor der Tür Platz – wo er sein Leben verbringt, bis er letztlich stirbt. Erst im Moment des Todes erfährt er vom Türhüter, dass dieser Eingang ausschließlich für ihn bestimmt war.

Kafkas Text ist 1915 in Prag entstanden – zu einem Zeitpunkt, der von zunehmendem Antisemitismus und Nationalismus geprägt war und sich das Scheitern der jüdischen Assimilationsbemühungen abzeichnete. Als Jude wurde Kafka einerseits von den Tschechen den Deutschen zugeordnet; von den Deutschen jedoch nicht als ihresgleichen angesehen. Der Text lässt sich als Transposition der Diasporaerfahrung in die Logik eines Traums lesen. In ihm wird der Zustand des Hingehaltenwerdens, der liminale Zustand zwischen de jure vollzogener Emanzipation und verweigerter faktischer Integration, in ein beklemmendes Bild gefasst. Dabei eröffnet Kafkas Technik der literarischen Verschlüsselung einen bemerkenswerten Zugang zu den emotionalen Tiefenschichten der soziohistorischen, von komplexen Ausgrenzungen charakterisierten Situation. Meiner Ansicht nach eignet sich Kafkas Parabel besonders dafür, über die Situation der muslimischen Gemeinden in ihrem Kontakt zu staatlichen Instanzen, vor allem jenen in Deutschland, nachzudenken.

Die zunehmende Dominanz der ›Präventionspolitik‹ bedeutet überall in Europa, dass ein Raum ›vor dem Gesetz‹ eröffnet wird – eine liminale Zone, in der die Gemeinden (noch) nicht ganz ›im‹ Gesetz sind, aber auch nicht außerhalb. Im Zeichen der ›Präventionspolitik‹ wird der Staat in Bereichen der moralisch kulturellen Formung aktiv, die bislang der internen zivilgesellschaftlichen Aushandlung vorbehalten waren. Die Grundlage liberaler Demokratien, dass der Staat vor allem zwischen Bürger/innen, die unterschiedliche Konzeptionen des Guten vertreten, lediglich vermitteln soll, wird zunehmend aufgegeben. Im Zeichen der prospektiven Politik wird die klassisch liberale Grenzziehung, dass die Werte des Einzelnen nur da ihre Grenzen haben sollten, wo der Andere beeinträchtigt wird, revidiert: Stattdessen werden die Freiräume zivilgesellschaftlicher Akteur/innen dort begrenzt, wo die Einschätzung besteht, dass sie unter Umständen, irgendwann in der Zukunft Handlungen durchführen oder rechtfertigen könnten, die die Rechte des Anderen beeinträchtigen. Zunehmend bestimmen Potentialitäten statt Aktualitäten die Politik.

In diesem Feld gilt es die muslimischen Gesprächspartner/innen dahin zu bringen, sich selbst von Vornherein in eine bestimmten Richtung zu formen – in unserem Fall einen Islam zu entwickeln, der den Vorstellungen staatlicher Instanzen von einem ›demokratischen‹ oder ›europäischen‹ Islam entsprechen. Dies wird von den Muslim/innen als Misstrauen wahrgenommen.

Schlussfolgerung

Die vom deutschen Staat verfolgte Politik der pastoralen Formung (Foucault), bei der es nicht darum geht, sich zur Verfassung zu bekennen, sondern sich innerlich damit zu identifizieren, findet unterschiedliche Ausprägungen. In England und Frankreich scheint zunehmend eine Politik zu greifen, wo der Staat Anreize zur Schaffung zivilgesellschaftlicher Strukturen bietet, die sich dann im Sinn eines staatlich erwünschten Wertekonsenses entwickeln sollen. Das Rational dieser Politik liegt in der indirekten Einwirkung. In Deutschland, wo der Staat nachdrücklicher das Heft in der Hand zu behalten versucht, dominiert dagegen die direkte Einflussnahme. Statt diskret im Hintergrund zu wirken, tritt der Staat in Deutschland direkt in den Dialog mit den zivilgesellschaftlichen Akteur/innen und versucht sie in diesem Prozess dazu zu bewegen, sich selbst zu Handlungen zu verpflichten, zu denen sie vom Gesetz her nicht verpflichtet wären.

Deutlicher als in den anderen europäischen Ländern, stehen Vertreter/innen des Staates damit in Gestalt von Kafkas Türhütern direkt den Betroffenen gegenüber. Der liminale Charakter des Raumes vor dem Gesetz wird damit sichtbarer als in Frankreich und England, da die Staatsvertreter/innen Personen und Organisationen auf Handlungen verpflichten wollen, für die es keine Grundlage im Gesetz gibt. Dieser vorrechtliche Raum ist also durch eine paradoxe Logik konstituiert: Es ist ein Raum, in dem das Gesetz einerseits gilt und andererseits nicht. Es ist ein Raum, der voll und ganz vom Gesetz strukturiert ist und gleichzeitig ein Raum, in dem das Gesetz kein Referenzpunkt ist. Es ist ein Raum, bei dem die Staatsseite definieren kann, wann man sich auf das Gesetz beruft und wann nicht – nicht aber die Gegenseite. Im Gegenteil: Wenn die Muslim/innen sich auf das Gesetz berufen, wird dies tendenziell als Verletzung der Spielregeln verstanden. Indem der Staat hier sowohl innerhalb als auch jenseits des Gesetzes steht, nimmt er den klassischen Ort des Souveräns ein. Dieser ist nach Carl Schmitt derjenige, der das Gesetz einsetzt – und es deshalb auch aussetzen kann, wenn übergeordnete Gesichtspunkte dies zwingend erforderlich machen. Dies ist dann der Fall, wenn Gefährdungen für die (demokratisch-freiheitliche) Ordnung existieren. Das Aussetzen der Ordnung nimmt in dramatischen Fällen die Form des Ausnahmezustands an – und der Souverän schlüpft in diesem Fall in eine gottgleiche Rolle. In banalen Fällen,

wie dem hier diskutierten, schlüpft er in die Rolle des ›Gatekeepers‹, der darüber befindet, wer sich legitimerweise auf Recht und Gesetz berufen darf – auf ein Recht, das, so die Argumentation, unter anderen Umständen beschlossen und für andere Personenkreise gedacht worden war.

In diesem Feld werden die Begriffe Recht und Ordnung einander neu zugeordnet. Während im klassischen Liberalismus das Einhalten der Gesetze der Garant der Ordnung ist, wird hier der Sachverhalt umgekehrt. Das Verpflichten auf eine Ordnung erscheint als Voraussetzung für einen sinnvollen Umgang mit Gesetzen. Nur wer innerhalb der Ordnung steht, kann verantwortlichen Gebrauch von ihnen machen – wer außerhalb steht, ist prinzipiell verdächtig, einen nicht vorgesehen Gebrauch von Freiheiten zu machen.

Nun sind die Türhüter/innen allerdings auch in einer nicht ganz einfachen Situation. Sie stehen ja nicht nur über dem Gesetz, sondern auch in ihm. Dies markiert eine besondere Schwäche. Sie können wenig machen, wenn der ›Mann vom Land‹ einfach an ihnen vorbeigeht und die Türe durchschreitet, die in der Parabel ohnehin nur für ihn geöffnet worden war. Darauf reagieren Türhüter/innen bemerkenswert emotional. In der Parabel baut sich der Türhüter drohend vor dem ›Mann vom Land‹ auf. Nicht anders scheinen die staatlichen Vertreter/innen in der Islamkonferenz zu reagieren. Navid Kermani, einer der nicht organisierten Muslim/innen, beschreibt die Szene: »Es ist mühsam, wenn ein Teil Deutschlands, der am Konferenztisch gegenübersitzt, jedes Mal vor Erregung spuckt, wenn der Islam vom Grundgesetz spricht, es ist mühsam, nicht einfach aufzustehen und den Raum zu verlassen.« (Kermani 2011: 239)

Möglicherweise bezieht sich die Szene, die Kermani beschreibt, auf einen Vorfall, der mir von einem Vertreter der organisierten Muslim/innen geschildert wurde. Als er sich auf das Grundgesetz berief, wurde dem Generalsekretär der islamischen Gemeinschaft Milli Görüş entgegengehalten: »Dass das Grundgesetz hier gilt, wussten wir auch. Wir wollen aber mehr von Ihnen.« (Üçüncü, Interview des Autors, 10.4.2007)

Solange der ›Mann vom Land‹ gefügig ist – den Raum der Gesetze nicht betritt, sich nicht auf die Gesetze beruft, sie vor allem nicht gegen die Sachwalter/innen des Gesetzes in Anschlag bringt – kann man sich wohlwollend ihm gegenüber verhalten. Wenn der Mann aber eigenwillig am Türsteher vorbei den Raum des Gesetzes betritt, sieht sich die staatliche Macht herausgefordert. Dann zeigen die Sachwalter/innen des Gesetzes, wie man das Gesetz, auf das sich der ›Mann vom Land‹ berufen mag, auch als Waffe gegen ihn verwendet werden kann.

Der pastorale Staat unterscheidet sich an diesem Punkt wesentlich von dem von Max Weber skizzierten modernen, nur auf die unparteiische Umsetzung der Gesetze bedachten Staatsapparat. Eine an Subjektformierung ausgerichtete, pädagogische Politik hat als Kehrseite krude Machtpolitik: Deren Raison

ist die Abstrafung der Unwilligen. Gegen diese werden die Mittel angewendet, die dem Staatsapparat zur Verfügung stehen. Gerade die selektive Abstrafung Einzelner hilft, die Anderen zu disziplinieren. Wenn die milden Machtmechanismen nicht mehr greifen, wird zu massiveren Mitteln gegriffen.

An dieser Stelle ist es wichtig, die Staatsseite nicht zu mystifizieren: Tatsächlich ist der Staatsapparat keine geschlossene Einheit. Vertreter/innen des Integrationsflügels und des Sicherheitsflügels vertreten unterschiedliche Positionen, ebenso wie Vertreter/innen einer eher hegelianischen Staatsgesinnung, die im Staat die Verkörperung des Gemeinwohls sehen, und Vertreter/innen von Positionen, die im Staat einen rationalen Betrieb sehen. Andererseits kommt die Vielstimmigkeit wegen der Konsistenzforderung nicht zum Tragen.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausweitung der Untersuchungen in Hinblick auf die Bildung einer kriminellen Vereinigung bemerkenswert. Diese von der Staatsanwaltschaft München getragene Initiative wurde von den anderen Teilnehmer/innen der Islamkonferenz unterschiedlich gewertet. Einige nützten sie als Chance, endlich die Zusammenarbeit mit dem sperrigen Gesprächspartner aufzukündigen. Andere empfanden die Untersuchung als einen störenden ›Querschuss aus München‹, sahen sich jedoch auf Grund der Konsistenzforderung des staatlichen Handelns sozusagen in Geiselhaft genommen. Die Konsistenzforderung des staatlichen Handelns führt auch dazu, dass staatliche Instanzen letztlich das von den Sicherheitsbehörden, namentlich dem Verfassungsschutz, erarbeitete Wissen, als Handlungsgrundlage nehmen müssen – auch wenn einzelne Akteur/innen seine Defizite deutlich sehen. Staatliches Handeln wird durch die Verfassungsschutzberichte legitimiert oder genauer: Jedes staatliche Handeln, das davon abweichen würde, hätte Legitimationsdefizite, wenn ›doch etwas passiert‹. Die Konsistenz des staatlichen Handelns wurde drittens auch vertikal hergestellt. Die Vertreter/innen der Staatsseite bei der Islamkonferenz waren in den Apparat eingebunden. Sie hatten kein Mandat. Es kam deshalb immer wieder zu Situationen, in denen auf dem Gang signalisiert wurde, man würde im Grunde dem Gegenüber Recht geben, aber die Hände gebunden seien. Nichts macht dies so deutlich wie die Tatsache, dass sich das Innenministerium die Protokollführung vorbehielt.

Auf der Seite der islamischen Gemeinden produziert die Logik des Handelns im liminalen Raum einen in sich widersprüchlichen Handlungsraum. Es ist kaum möglich, rationale Handlungsstrategien in diesem Raum zu entwickeln. Soll man auf seinen Rechten beharren – und darüber eine Verhärtung der politischen Situation in Kauf nehmen, die letztlich zum eigenen Nachteil führt, weil die andere Seite ohnehin ›am längeren Hebel sitzt‹? Oder soll man auch um der Atmosphäre willen nachgeben – und sich mit einer anderen Behandlung abfinden, als sie den christlichen und jüdischen Gemeinden zuteil

wird? Erreicht man mit dieser Entscheidung immerhin kleine Vorteile für die Gemeinde, die man dann ausbauen kann – oder trägt man dazu bei, dass die eigene Zweitrangigkeit festgeschrieben wird?

Die Tatsache, dass der Staat direkt mit den Verbänden verhandelt, anstatt sozusagen über die Bande der Zivilgesellschaft zu spielen, produziert auf der einen Ebene also die Falle, die wir oben analysiert haben. Während die lose Koppelung, die die Gouvernementalitätspolitik Englands und Frankreichs auszeichnet, hier flexibler ist, weil es den einzelnen Akteur/innen scheinbar größere Freiheiten einräumt, produziert die starre Koppelung, die der deutsche Staat praktiziert, innere Widersprüche. Weder ist damit der Sicherheitspolitik gedient – weil die Alternativen zu einer muslimischen Radikalopposition systematisch geschwächt werden – noch der Integrationspolitik. Eine Politik, die so unverhüllt und direkt auf ›Zuckerbrot und Peitsche‹ setzt wie die deutsche Islampolitik, produziert eine innere Distanz und einen taktischen Umgang. Es ist nicht die Identifikation mit dem deutschen Staat, die einen Teil der muslimischen Gemeinden dazu bewegt, am Dialog weiter teilzunehmen, sondern die Überlegung, dass es sich nicht auszahlt, den Staat zu provozieren indem man seinen Vertreter/innen gegenüber darauf besteht, im Recht zu sein.

Andererseits liegt in dieser kafkaesken Situation eine bestimmte Chance. Die Politik Englands und Frankreichs, in Bezug auf eine innere Durchformung der Gesellschaft, mag wesentlich effizienter sein als die deutsche. Auf eine nicht-intendierte Weise könnten in den Brüchen und Rissen, die durch die starre Koppelung in der deutschen Politik produziert werden, spezifische Chancen für den Widerstand des sozialen gegen die immer beklemmenderen Strukturen einer entstehenden Biopolitik liegen.

Literatur

Amir-Moazami, Schirin (2011): Fallstricke des konsensorientierten Dialogs unter liberal-säkularen Bedingungen: Entwicklungen in der Deutschen Islamkonferenz. In: Marianne Krüger-Potratz/Werner Schiffauer (Hg.): Migrationsreport 2010. Fakten – Analysen – Perspektiven. Frankfurt a.M.: Campus, 109-138.

Bundesamt für Verfassungsschutz (2007): Integration als Extremismus- und Terrorismusprävention. Zur Typologie islamistischer Radikalisierung und Rekrutierung, http://verfassungsschutz.de/download/thema-0702-integration.pdf (30.6.2014)

De Maiziére, Thomas (2010): Der Islamrat hat die Tür selbst zugeschlagen. In: Süddeutsche Zeitung, 12.3.2010, http://sueddeutsche.de/politik/523/505712/text/(30.6.2014)

Ermittlungsvermerk (2006): Ermittlungsvermerk des Polizeipräsidiums München Dezernat 14, BAO AKIS wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß §129 StGB, München 28.12.2006.

Foucault, Michel (2006): Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalité. Vorlesung am Collége de France 1977-78 I. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Haug, Sonja/Müssig, Stephanie/Stichs, Anja (2009): Muslimisches Leben in Deutschland. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Kafka, Franz (1935/1986): Erzählungen. Frankfurt a.M.: S. Fischer.

Kermani, Navid (2011): Dein Name. München: Hanser.

Peter, Frank F. (2008): Political Rationalities, Counter-terrorism and Policies on Islam in the United Kingdom and France. In: J. Eckert (Hg.): The Social Life of Anti-Terrorism Laws. Bielefeld: transcript.

Schiffauer, Werner (1997): Die civil society und der Fremde. Grenzmarkierungen in vier politischen Kulturen. Fremde in der Stadt – Zehn Essays zu Kultur und Differenz. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 35-49.

Schiffauer, Werner (2008): Zur Konstruktion von Sicherheitspartnerschaften. In: Michael Bommes/Marianne Krüger-Potratz (Hg.): Migrationsreport 2008. Frankfurt a.M.: Campus, 205-237.

Schiffauer, Werner (2010): Nach dem Islamismus. Eine Ethnographie der Islamischen Gemeinde Milli Görüş. Eine Ethnographie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Schiffauer, Werner (2011a): Einleitung. In: Werner Schiffauer/Marianne Krüger-Potratz (Hg.): Migrationsreport 2010. Fakten – Analysen – Perspektiven. Frankfurt a.M.: Campus, 3-38.

Schiffauer, Werner (2011b): Die Bekämpfung des legalistischen Islamismus. In: Werner Schiffauer/Marianne Krüger-Potratz (Hg.): Migrationsreport 2010. Fakten – Analysen – Perspektiven. Frankfurt a.M.: Campus, 163-201.

Tezcan, Levent (2011): Der säkulare Muslim: zur Generierung einer Kategorie im Kontext der Deutschen Islam Konferenz. In: Werner Schiffauer/Marianne Krüger-Potratz (Hg.): Migrationsreport 2010. Fakten – Analysen – Perspektiven. Frankfurt a.M.: Campus, 83-108.

Wehner, Markus (2008): Am Tisch mit Islamisten und Orthodoxen. In: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 9.3.2008, http://faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E166F8934580F494B9A713CEAD86A6647~ATpl~Ecommon~Scontent.html?rss_aktuell; (30.6.2014)